Bebauungsplan „Bikepark“, Albstadt-Tailfingen

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 10.12.2018 beteiligt wurden, ist kein Rücklauf erfolgt.	
1. Deutsche Telekom AG 2. Handwerkskammer Reutlingen 3. Industrie- und Handelskammer Reutlingen 4. RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 5. RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalschutz 6. Regionalverband Neckar-Alb 7. Stadtwerke Balingen 8. Zweckverband Abwasserreinigung Balingen	9. Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 10.Zweckverband Wassserversorgung Zollernalb 11. Gemeinde Neufra 12. Stadt Hechingen 13. Gemeinde Jungingen 14. Gemeinde Straßberg 15. Gemeinde Winterlingen
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 10.12.2018 beteiligt wurden, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	
1. Stadt Meßstetten 2. Gemeinde Bisingen 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 4. Gemeinde Stetten akM 5. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 6. Gemeinde Winterlingen	7. FairNetz GmbH 8. Stadt Balingen 9. Stadt Burladingen 10.Unitymedia BW GmbH 11.Deutsche Flugsicherung

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Netze BW GmbH Schreiben vom 10.12.2018	
Nach dem uns übersandten Übersichtsplan führt in dem betroffenen Bereich unsere o. g. 110-kV-Leitung mit einem Schutzstreifen von je 30,0 bzw. 35,0 m links und rechts der Leitungsachse. Der Lageplan der genannten Leitungsanlage ist als Anhang beigefügt.	Entsprechen der Stellungnahme vom 10.11.15 wurde ein Leitungsrecht mit einem Abstand von 30m links

Die Flurstücke im Bereich der 110-kV-Leitung sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Wir bitten Sie daher, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten und im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche (110-kV) eine Bebauung nicht und eine sonstige Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig ist. Um die Standsicherheit unserer Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden.	und rechts der 110-kV-Leitung eingezeichnet. In diesem Bereich wurde festgesetzt, dass eine Bebauung nicht und sonstige Nutzungen nur in Einvernehmen mit der Netze BW zulässig sind. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Masten der 110-kV-Leitung. Der nördliche Mast befindet sich in der öffentlichen Grünfläche „Nicht bestockte Waldfläche –Ski“, in diesem Bereich sind Veränderungen der Geländeoberfläche nicht zulässig. Der südliche Mast befindet sich innerhalb eines Biotops. In diesem Bereich dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Dadurch wird der 10 m Radius für Abgrabungen und Aufschüttungen um die Mastfundamente eingehalten. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlage bitten wir zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 3 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.	Unter dem Punkt ‚Hinweise‘ wird folgender Textbaustein aufgenommen: <u>*Abstand zu Leiterseilen*</u> *„Im Bereich der Freileitungen ist mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mind. 3 m zu den Leiterseilen einzuhalten.* *Bei Anpflanzungen im Bereich der Leitungsanlagen der 110-kV-Leitung ist zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 3 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden,*

	ist dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen." **BV: Wird gefolgt.**
Deutsche Bahn AG Schreiben vom 03.01.2019	
Die in der Nähe verlaufende Bahnstrecke (9464) Ebingen – Onstmettingen ist im Eigentum des Zollernalbkreis. Der Zollernalbkreis ist direkt zu beteiligen. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der DB AG aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.	Der Zollernalbkreis wurde mit Schreiben vom 10.12.2018 direkt beteiligt. Eine Stellungnahme bzgl. der Bahnstrecke wurde nicht abgegeben. **BV: Wird zur Kenntnis genommen**
Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 08.02.2019	
<u>Immissionsschutz / Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Landwirtschaftliche Belange</u> Keine Bedenken. Die Ersatzaufforstungsflächen wurden mit dem Landwirtschaftsamt abgestimmt.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Auf die Problematik, dass die Planung nicht vollständig aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt ist, wurde bereits in der Stellungnahem vom Dezember 2015 hingewiesen. Der FNP soll nun entsprechend angepasst werden.	Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits eingeleitet. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Auch auf die raumplanerischen Probleme war 2015 hingewiesen worden: Die nach wie vor vorhandene Betroffenheit eines Regionalen Grünzugs, der als Vorranggebiet (VRG) festgelegt ist, sowie die Überschneidung des Planungsgebiets mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege muss aber noch mal erwähnt werden.	Der Stellungnahme des Regionalverbands, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, ist zu entnehmen, dass die geplanten baulichen Anlagen für die Ausübung des Skisports und des MTB-Sports mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar sind. Die Betroffenheit des Gebiets für Naturschutz und

	Landschaftspflege wurde in derselben Stellungnahme vom Regionalverband betrachtet. Da innerhalb des Gebietes punktuelle Maßnahmen geplant sind, die das Vorranggebiet beeinträchtigen könnten, sind diese in enger Abstimmung mit dem Naturschutz umzusetzen. Dann bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Auch auf die Lage der süd-, südwest- und östlichen Teile der überplanten Fläche in dem rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ war bereits hingewiesen worden. Die überplante Fläche muss in einem gesonderten Verfahrensschritt noch aus dem LSG herausgenommen werden.	Diese Verfahren liegt beim Landratsamt und soll, gesammelt mit anderen Änderung, zeitnah durchgeführt werden. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Die Betroffenheit und Inanspruchnahme von Flächen des Naturschutzgebietes „Leimen“ im südlichen Teil des Plangebietes ist bekannt und wird mit dem RP Tübingen abgestimmt.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Aufgrund der Betroffenheit des FFH-Gebietes „Gebiete um Albstadt“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die zum Ergebnis kommt, dass keine erhebliche Betroffenheit im Sinne der FFH-Richtlinie besteht. Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL liegt nach Meinung des Fachgutachters nicht vor. Dieser Feststellung wird gefolgt. Der Feststellung, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf die für das Gebiet gemeldeten Arten zum Ergebnis kommt, dass im Falle des möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Großen Mausohrs eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, wird gefolgt. Dies trifft auch auf die weiteren im FFH-Gebiet gemeldeten Arten Spanische Flagge, Biber, Grünes Besenmoos und Grünes Koboldmoos zu. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet dieser Arten kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, auch dieser Feststellung wird gefolgt.	

Daneben sind große Teile des Gebietes als gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope (§ 30 BNatSchG) geschützt. Diese werden nach Auffassung der unter Naturschutzbehörde weitestgehend berücksichtigt.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Zu den Fachplanungen werden aber noch folgende Anmerkungen gemacht:	
<u>Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</u> Die vom Kartierer festgestellten Vegetationstypen bzw. deren jeweilige Bepunktung können nicht vollständig nachvollzogen werden, da dem Bericht weder Vegetationsbeschreibungen noch Artenlisten beiliegen. Auch das Kartierdatum bleibt unklar. Bei der Bestandbewertung des Biotoptyps Magerrasen basenreicher Standorte (Zeile 5) wird der Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte genannt. Es wird nicht klar, um welchen Biotoptyp es sich tatsächlich handelt. Geht man von einem durch Verbrachung beeinträchtigten Magerrasen aus, ist die Bepunktung mit nur 18 WE zu niedrig angesetzt (korrekt wäre 28x0,8=22 WE). Bei den vorgesehenen Maßnahmenflächen für die Zauneidechse (Planzustand) werden Biotoptypen genannt, welche nicht mit den in der SaP genannten Maßnahmen übereinstimmen bzw. dem Entwicklungszustand einer Lebensraumaufwertung für die Zauneidechse eher entgegenstehen (bspw. Entwicklung Buchenwald basenreicher Standorte; bewertet mit 33 WE).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>Kompensationsmaßnahme K1 (Aufforstung Tannen-Buchenwald)</u> Vegetationsbeschreibung, Artenliste und Kartierdatum des für die Aufforstung vorgesehenen Grünlands fehlen. Einstufung des Grünlands als Fettwiese mittlerer Standorte (13WE) ist daher nicht nachvollziehbar. Bei der Aufforstung handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung nach LWaldG (erforderlicher Waldausgleich). Grundsätzlich sollte daher rechtlich geprüft werden, ob eine zusätzliche Anrechnung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme bzw. vorgezogene Ökokontomaßnahme (Es entsteht ein Überschuss von ca. 260.000 WE) überhaupt möglich ist (Freiwilligkeit mehr als fraglich).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>Kompensationsmaßnahme K2 (Ausweisung Waldrefugien)</u> Da die Waldrefugien nicht nur als CEF-, sondern auch als Kompensationsmaßnahme vorgesehen sind, müsste streng genommen auch auf die Ausweisung von Habitatbaumgruppen im gesamten „Forstbetrieb“ der Stadt Albstadt bestanden werden (analog zur Vorgabe des AuT-Konzept Forst BW).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend

	angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>Biotopausgleich</u> Für die Umsetzung der Ausgleichsfläche K5 (Entwicklung eines Magerrasens) wird eine nach Angabe des Umweltberichts „artenreiche Fettwiese“ in Anspruch genommen. Wiederum fehlen Vegetationsbeschreibung, Artenlisten und Kartierdatum, sodass diese Einstufung nicht nachvollziehbar ist. Im Rahmen der Erarbeitung einer Ausgleichskonzeption sollten die angrenzenden bzw. naheliegenden ökologisch hochwertigen Biotop- und Biotopverbundflächen langfristig gesichert werden. Dabei muss konzeptionell auch beachtet werden, dass der Bereich bei stattfindenden Großveranstaltungen besonders gefährdet ist. Deshalb muss die notwendige Pflege- und Entwicklungskonzeption auch Maßnahmen zur Besucherlenkung beinhalten und ergänzt werden.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>Artenschutz – SaP</u> Der Artenschutzfachbeitrag sollte für gegebenenfalls notwendige CEF-Maßnahmen einen konkreten Umsetzungsplan beinhalten. Angeregt wird für die fachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse</u> Bei der Fällung starker Bäume ist die vorherige Kontrolle auf Fledermausbesatz vorgesehen. Allerdings wird nicht beschrieben / vorgegeben wie die bei Bedarf konkret umgesetzt werden soll (Einsatz Hubsteiger, Teleskop, wer führt die Kontrolle durch, ökologische Baubegleitung etc.) Einschätzung / Kartierung zu Fledermausquartieren u. potentiellen Bruthöhlen von Wald- u. Sperlingkauz der vom Eingriff betroffenen Bäume erfolgt im belaubten Zustand.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**

<u>Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse</u> Maßnahmen sind lediglich in Karte dargestellt, weitere ergänzende Angaben wie z.B. Zeitpunkt der Anlage, jeweilige Flächengröße, Gesteinsart und Steingröße etc. fehlen. Darüber hinaus wird die östliche Ausgleichsfläche durch einen der neu geplanten Mountainbiketrails zerschnitten, wodurch von einer verminderten Funktion als Lebensraum für die Zauneidechse auszugehen ist.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF 1 Fledermäuse (Waldrefugien)</u> Maßnahme Waldrefugien im NSG fraglich -> Möglichkeit etwaiger zukünftiger Pflegemaßnahmen (Freistellen von Felsen, Artenschutzmaßnahmen) ist ggf. eingeschränkt. Ein ledigliches Ausweisen von Waldrefugien hat keine Wirkung als CEF-Maßnahme, da keine Lebensraumaufwertung vor dem Eingriff eintritt. Ebenfalls vermutliche keine „Freiwilligkeit“ gegeben, da für die vorgesehenen Flächen im MAP ohnehin schon der „Erhalt eines ausreichenden Altholzschirms“ als Erhaltungsmaßnahme vorgeschrieben ist (ein darüber hinausgehender Bewirtschaftungsverzicht bzw. die Ausweisung als Waldrefugium würde kaum zusätzliche Aufwertung bringen).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF1 Fledermäuse (Fledermauskästen)</u> Wirksamkeit als CEF-Maßnahme fraglich bzw. nur mit ausreichendem zeitlichen Abstand zwischen Zeitpunkt des Ausbringens der Kästen und des Eingriffs realistisch (vgl. Zahn & Hammer 2017) Anzahl der Kästen für Waldbereiche zu gering (vorgesehen sind insgesamt 4 Cluster mit nur je 4-5 Kästen) ➔ Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten < artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich? Grundsätzlich ist das Ausbringen von Kästen im NSG eher kritisch zu sehen (ohnehin vermutlich gutes Höhlenangebot, Fremdkörperwirkung).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst, es wird die Ausbringung von 10 Fledermauskästen festgelegt. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF 2 Haselmaus</u> Wirksamkeit der Heckenpflanzung als CEF-Maßnahme nur bei ausreichendem zeitlichen Abstand zwischen Heckenpflanzung und Eingriff gegeben (mind. 3 Jahre). Die genaue Anzahl der tatsächlich auszubringenden Kobeln sollte definiert werden (vorgesehen sind zwischen 15 und 30 Kobeln).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst, es wird die Ausbringung von 20 Haselmauskobeln festgelegt. **BV: Wird gefolgt.**

<u>CEF 3 Vögel (Waldkauz)</u> Grundsätzlich ist das Ausbringen von Kästen innerhalb des als Waldmeister-Buchenwaldes kartierten Bestands innerhalb des NSGs als eher kritisch zu sehen (ohnehin vermutlich gutes Höhlenangebot, Fremdkörperwirkung).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF 4 Vögel (Neuntöter)</u> Status als Fettwiese nicht belegt -> Bericht enthält weder Artenliste noch sonstige Vegetationsbeschreibung. Die Umsetzung der Einsaat einer artenreichen Wiesensaatmischung auf der vorhandenen Schlagflur ist kaum praktikabel bzw. umsetzbar (Beschreibung zur Maßnahmendurchführung hierzu fehlt ebenfalls).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
Die bei allen CEF-Maßnahmen verwendete „Soll-Formulierung“ muss geändert werden. CEF-Maßnahmen sind verpflichtend vor Umsetzung des Bebauungsplans umzusetzen.	Die Formulierung wird geändert. **BV: Wird gefolgt.**
Angaben zum Monitoring bzw. zur Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit CEF-Maßnahmen fehlen.	
<u>Forstwesen</u> Bei Besprechungen der höheren Forstbehörde, des Forstamts und der Stadt wurden im November 2015 und 2016 die forstlichen Belange, insbesondere für den Bike-Park konkretisiert.	

1. <u>Vornahme einer UVP-Vorprüfung</u> Diese wurde durchgeführt und liegt den Unterlagen bei; die abzuprüfenden Kriterien und Standortfaktoren werden auch im Umweltbericht abgearbeitet. 2. <u>Forstrechtliche Eingriffsbilanz</u> Ausführliche Darstellung; für den Bereich der Nichtholzbodenfläche wurde kein forstrechtlicher Ausgleich bestimmt (Vereinbarung zwischen höherer Forstbehörde, Forstamt und Stadt am 9.11.16); die ausgleichsrelevanten Waldbereiche (=Holzbodenflächen) werden detailliert aufgeführt und mit ins. 60.231 qm beziffert. 3. <u>Forstrechtlicher Ausgleich</u> Der Antragsteller bietet Flächen für eine mögliche Ersatzaufforstung auf mehreren Flurstücken der Gemarkung Albstadt-Tailfingen mit ca. 60.541 qm an (Maßnahme K1). Bei den Aufforstungen vorgeschlagenen Baumarten regt das Forstamt an, aus der Pflanzliste 1 die Baumart Esche aufgrund des Eschentriebsterbens zu streichen. 4. <u>Umweltbericht</u> Unter Ziffer 4.1.9 wird ausführlich auf das Thema „Waldinanspruchnahme“ eingegangen. 5. <u>Die Antragsunterlagen nach §§ 10 und 9 LWaldG liegen ebenfalls vor.</u>	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.** **BV: Wird zur Kenntnis genommen.** Die Zusammensetzung der Pflanzliste wird in Rücksprache mit dem Bereich Forst überarbeitet. **BV: Wird gefolgt.** **BV: Wird zur Kenntnis genommen.** **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Die Stadt Albstadt ist mit Vorlage dieser Unterlagen den Absprachen aus den Jahren 15/16 ausreichend nachgekommen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Die Zustimmung bzgl. der forstrechtlichen Ausführungen und Bewertungen nach den §§ 10 und 9 LwaldG liegt bei der höheren Forstbehörde beim RP Tübingen bzw. im Kommunalwald bei der Körperschaftsdirektion. Alle Waldinanspruchnahmen bedürfen der abschließenden Genehmigung dieser Behörden.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Bezüglich der vorhandenen Bebauung im Bereich „Melbernsteigstraße“ weist das Forstamt auf Folgendes hin: 1. In den schriftlichen Ausführungen zum Bebauungsplan auf Seite 6/9 unter C Hinweise wird auf den in	Es wird eine detaillierte Festsetzung zum

Teilen nicht vorhandenen Waldabstand verwiesen. Das Forstamt empfiehlt für diese Bereiche eine dauerhaft „niederwaldartige Bewirtschaftung“ durch den Waldeigentümer (Stadt Albstadt), um eine Gefährdung der Gebäude zu minimieren. 2. Im äußersten Nordwesten stimmen die Bebauungsplangrenze und die Grenze des Stadtwaldes (s. Waldkarte) nicht überein. Nach den vorliegenden Planunterlagen würde daher auch in diesem Bereich Wald in den Bebauungsplan einbezogen werden. Die bereits erwähnten Gesprächstermine lassen allerdings vermuten, dass es sich hier wahrscheinlich nur im einen graphischen Fehler handelt. Ansonsten müsste auch für diesen Bereich eine Umwandlungserklärung (§ 10 LWaldG) bzw. eine Umwandlungsgenehmigung (3 9 LWaldG) mit einem entsprechenden forstrechtlichen Ausgleich noch zusätzlich in den Unterlagen Berücksichtigung finden.	Waldabstand in den Textteil aufgenommen, die kein Neubau und keine baulichen Erweiterungen in den Waldabstand zulässt. **BV: Wird gefolgt.** Eine Überlappung im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs konnte nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl der Geltungsbereich, als auch der Stadtwald an den Flurstücksgrenzen orientieren. Eine Überlappung mit dem Stadtwald konnte jedoch im Norden mit dem Parkplatz festgestellt werden. Dieser Bereich wurde bei einem Abstimmungsgespräch mit dem Regierungspräsidium besprochen und wird Bestandteil der Waldumwandlung sein. **BV: Wird gefolgt.**
Es wird außerdem hingewiesen auf:	
1. Die Unterlagen sehen die Neuausweisung von Waldrefugien (CEF 1) vor. In diesem Bereich wurden bereits im Rahmen der Forsteinrichtung 2015 / 24 auf ca. 4,6 ha Waldrefugien ausgewiesen. Eine Berücksichtigung bei der Herleitung des forstrechtlichen Ausgleichs wurde von der höheren Forstbehörde in Aussicht gestellt.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
2. Das Forstamt regt an, einen Großteil der geplanten „Nisthilfen“ (CEF-Maßnahmen) in diesen Waldrefugien zu platzieren. Der Nutzungsverzicht in diesen Wäldern sichert einen größtmöglichen Schutz vor Beschädigungen. Das Forstamt vermisst bei diesen CEF-Maßnahmen auch weitergehende Ausführungen zur Ausbringung, Pflege und Unterhaltung nach Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplans.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**

3. Durch die Aufnahme dieser „Waldfläche“ in den Bebauungsplan zeichnet sich das Forstamt für die Kontrolle der Verkehrssicherheit nicht mehr verantwortlich.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
4. Inwieweit die gewünschte Durchfahrt (Downhill-Strecke) durch das NSG Leimen im Süden genehmigt wird, entzieht sich der Kenntnis des Forstamts.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> Der Bebauungsplan „Bikepark – Melbernsteige“ sieht einen massiven Eingriff in das Schutzgut Boden vor. Dieser Eingriff ist nicht nur aufgrund der durch die Maßnahmen beanspruchten Fläche begründet, sondern auch durch die zukünftige Nutzungsart des Geländes als „Bikepark“. Ein maßgeblicher Teil des Plangebiets weist Böden mit der höchsten Wertstufe auf. Diese Böden werden als Sonderstandort für naturnahe Vegetation angesprochen. Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Eingriffs sind zwingend einzuhalten. Die untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Rahmen der Ausführungsplanung als Überwachungsinstrument zu fordern. Der im Umweltbericht dargestellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird grundsätzliche zugestimmt. Der Ausgleich des Eingriffs auf das Schutzgut Boden wird als erbracht angesehen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 14.02.2019	
1. Belange der Raumordnung Zunächst wird auf die Stellungnahme zur Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.11.2015 verwiesen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Neben einem Regionalen Grünzug (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet) ist im Regionalplan ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorranggebiet festgelegt. Der Plansatz im Regionalplan Neckar-Alb für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege lautet wie folgt:	Der Stellungnahme des Regionalverbands, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, ist zu entnehmen, dass die geplanten baulichen Anlagen für die Ausübung des Skisports und des MTB-Sports mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar sind. Die Betroffenheit des Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wurde in derselben Stellungnahme

„3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege G (1) Um die Vielfalt von Natur und Landschaft und damit die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts in der Region Neckar-Alb zu erhalten und zu verbessern, sind bei raumbeanspruchenden Maßnahmen verstärkt die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine weitere Reduzierung und Zerstückelung der freien Landschaft zu vermeiden. G (2) Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Z (3) Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen-und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind“. In der Abwägungsentscheidung wird zur Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde ausgeführt, dass im Bereich der raumordnerischen Ziele (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) keine Gebäude errichtet und bauliche Anlagen nur aus bestimmten Materialien hergestellt werden dürften. Es fände kaum Versiegelung von Fläche statt mit der Folge, dass die Ziele der Raumordnung berücksichtigt seien. Diese Ausführungen können im Hinblick auf den Regionalen Grünzug, der in erster Linie der Freihaltung des Außenbereichs vor weiteren baulichen Anlagen und Siedlungen dient, akzeptiert werden. Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege verfolgt indessen eine andere Intention, nämlich die Erhaltung der ökologischen Wertigkeit eines Bereichs und den Biotopverbund. Damit ist die Frage, ob dieses Ziel der Raumordnung eingehalten werden kann, letztlich abhängig von der Frage, ob naturschutzfachliche Gründe gegen die Bauleitplanung sprechen bzw. ob die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht mit den im Plansatz genannten Zielen vereinbar ist. Wie sich aus den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde und der höheren Forstbehörde ergibt, sind weiterhin naturschutzfachliche Fragen ungelöst. Solange diese offenen Fragen nicht geklärt sind und die Naturschutzbehörden bzw. die Forstdirektion festgestellt haben, dass die Planung nun mit	vom Regionalverband betrachtet. Da innerhalb des Gebietes punktuelle Maßnahmen geplant sind, die das Vorranggebiet beeinträchtigen könnten, sind diese in enger Abstimmung mit dem Naturschutz umzusetzen. Dann bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.** Die offenen naturschutzfachlichen Fragen wurden mit dem Regierungspräsidium Tübingen, sowie mit dem Landratsamt Zollernalbkreis geklärt. Der

den fachlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind, geht auch die höhere Raumordnungsbehörde davon aus, dass weiterhin ein Widerspruch zu o.a. verbindlichen Ziel der Raumordnung besteht. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen deshalb weiterhin Bedenken der höheren Raumordnungsbehörde im Hinblick auf das verbindliche Ziel in PS 3.2.1 des Regionalplans Neckar-Alb 2013.	Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
2. Belange des Naturschutzes <u>Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse</u> Bei der Fällung stärkerer Bäume ist die vorherige Kontrolle auf Fledermausbesatz vorgesehen, Angaben dazu wie dies im konkreten Fall umgesetzt werden soll, fehlen jedoch. Außerdem ist zu bemängeln, dass die Einschätzung/Kartierung der vom Eingriff betroffenen Bäume im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen von Wald- und Sperlingskauz im belaubten Zustand erfolgte. Für verlässliche Ergebnisse hat die Erfassung in der laubfreien Zeit zwischen Anfang November und Ende März stattzufinden.	Eine erneute Begehung bzgl. potenzieller Fledermausquartiere und Bruthöhlen wird durchgeführt. Der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse</u> Die Beschreibung der Maßnahme ist nicht ausreichend. Es fehlen Angaben wie z.B. Zeitpunkt der Anlage, jeweilige Flächengröße, Gesteinsart und Steingröße. Darüber hinaus wird die östliche Ausgleichsfläche durch einen der neu geplanten Mountainbiketrails zerschnitten, wodurch von einer verminderten Funktion als Lebensraum für die Zauneidechse auszugehen ist.	Die Ausgleichsfläche wird verlegt und die Maßnahmenbeschreibung werden im Umweltbericht angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF 1 Fledermäuse - Ausweisung von Waldrefugien innerhalb des NSG</u> Grundsätzlich wird der Ausweisung von Waldrefugien innerhalb des NSG Leimen zugestimmt. Allerdings müssen die besonderen Erfordernisse der Verkehrssicherung berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sind ausschließlich im Randbereich von Waldrefugien möglich. Aus diesem Grund sind Waldrefugien im Bereich von Wander- und Waldwegen sowie Naherholungsbereichen mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand von mindestens einer Baumlänge auszuweisen. Inwieweit innerhalb des NSG Leimen entsprechende Infrastruktureinrichtungen betroffen sind, wird aus der Maßnahmenkarte aufgrund des Maßstabes nicht ersichtlich. Eine Betroffenheit von stark frequentierten Wanderwegen kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb ist die Abgrenzung der Waldrefugien vom Gutachter zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**

wertgebenden Felsbiotope. Mögliche zukünftige Pflegemaßnahmen zur Optimierung dieser Schutzgüter dürfen von den Waldrefugien nicht eingeschränkt werden.	
<u>CEF 1 Fledermäuse – Aufhängen von Fledermauskästen</u> Die Anzahl der anzubringenden Kästen mit 4-5 Kästen in insgesamt 4 Clustern wird als zu gering angesehen. Um die Wirksamkeit zu erhöhen sind mind. 10 Kästen pro Hektar aufzuhängen (vgl. RUNGE et al. 2010).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst, es wird die Ausbringung von 10 Fledermauskästen festgelegt. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF 2 Haselmaus - Anlage eines strukturreichen Waldrands und Ausbringen von 15-30 Haselmauskobeln</u> Wirksamkeit der Heckenpflanzung als CEF-Maßnahmen nur bei ausreichendem zeitlichen Abstand zwischen Heckenpflanzung und Eingriff gegeben (mind. 3 Jahre). Die genaue Anzahl der tatsächlich auszubringenden Kobeln sollte definiert werden (vorgesehen sind zwischen 15 und 30 Kobeln).	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst, es wird die Ausbringung von 20 Haselmauskobeln festgelegt. **BV: Wird gefolgt.**
<u>CEF 4 Vögel - Anlage von Heckenstrukturen und artenreichem Grünland für den Neuntöter</u> Die Umsetzung der Einsaat einer artenreichen Wiesensaatmischung auf der vorhandenen Schlagflur ist kaum praktikabel bzw. umsetzbar. Beschreibung zur Maßnahmendurchführung hierzu fehlen. Insgesamt fehlen Angaben zum Monitoring bzw. Erfolgskontrollen. Diese Stellungnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis abgestimmt.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
3. Belange des Forsts **Grundsätzliches** Mit dem BBP-Vorhaben ist laut Planunterlagen die dauerhafte Umwandlung einer ca. 6 ha großen Waldfläche verbunden. Nach der ersten Beteiligungsrunde hat angesichts grundsätzlicher Bedenken und Hinweise eine Abstimmung mit den Forstbehörden stattgefunden. Darüber hinaus hat die	Die offenen naturschutzfachlichen Fragen wurden mit dem Regierungspräsidium Tübingen, sowie mit dem Landratsamt Zollernalbkreis geklärt. Der

verfahrenszuständige Körperschaftsforstdirektion das Vorhaben in grundsätzlichen Zügen beraten und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen ausgesprochen. Leider sind wichtige Aspekte des diesbezüglich erstellten Vermerks in den vorgelegten Planunterlagen nicht berücksichtigt. Eine abschließende Stellungnahme ist daher derzeit nicht möglich. Die Planunterlagen müssen insbesondere bzgl. der Waldflächenbilanzierung überarbeitet werden, um eine schlüssige und forstrechtlich nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für das Waldumwandlungsverfahren zu schaffen. Zur Klärung der offenen Punkte empfehlen wir ein erneutes Abstimmungsgespräch. Im Vorfeld würden wir den Beteiligten eine Auflistung der im Detail zu klärenden Punkte zur Verfügung stellen. Um diesbezügliche Rücksprache wird gebeten.	Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
Rechtliche Rahmenbedingungen Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Öffentliche Grünfläche) dargestellt oder festgesetzt werden, ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Eine Umwandlungserklärung kann erst erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen.	
1.1 Es ist eine Überarbeitung der Bilanzierung und Darstellung der Waldflächeninanspruchnahme erforderlich; s.a. Punkt 2.	Die Bilanzierung wird auf Basis einer erneuten, bereits durchgeführten Abstimmung mit dem Regierungspräsidium angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
1.2 Das Gesamtvorhaben, sowie die damit verbundene Waldumwandlung müssen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein.	Nach der Stellungnahme des Regionalverbands vom 30.11.2015 ist das Gesamtvorhaben mit den Zielen der Raumordnung, die im Regionalplan konkretisiert sind, vereinbar. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
1.3 Die vorgelegten Anträge auf Umwandlungserklärung, Umwandlungsgenehmigung inkl. UVP-Vorprüfung sind fehlerhaft und müssen überarbeitet werden.	Die Anträge werden auf Basis einer erneuten, bereits durchgeführten Abstimmung mit dem Regierungspräsidium angepasst.

1.4 Waldflächen dürfen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden (§1a BauGB, §1 LWaldG). Inwiefern Möglichkeiten geprüft und genutzt wurden, waldflächenschonender zu planen z.B. durch Verlagerung künftiger Trails in den inneren Bereich, statt entlang äußerer neu in Anspruch zu nehmender Waldflächen ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.	**BV: Wird gefolgt.** Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits unter Pkt. 7 der Alternativenvergleich. Dieser zeigt auf, dass die Anzahl und Lage der Trails im Verlauf des Verfahrens aufgrund der naturschutzfachlichen Themen reduziert bzw. zentriert wurden. Die nun festgelegten Trails sind vor allem aus fahrtechnischen, aber auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit notwendig. **BV: Wird gefolgt.**
Die Planunterlagen verweisen auf eine Änderung des FNP im Parallelverfahren. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass die Waldumwandlungserklärung sowohl für den BBP, als auch für den FNP zu erteilen bzw. zu bestätigen ist. Um rechtzeitige Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Waldflächeninanspruchnahme Die Waldflächenbetroffenheit (Waldflächen gemäß § 2 LWaldG) ist nicht korrekt abgebildet. 2.1 Die Waldumwandlung ist auf Grundlage der Geodaten der Forsteinrichtung (hier: Holzbodenfläche/Nichtholzbodenfläche) abzubilden; s.a. Stellungnahme vom 23.11.2015. Dies ist bislang nicht erfolgt und muss zwingend nachgearbeitet werden. In der Begründung werden 5,5 ha Umwandlungsfläche aufgeführt, im Umweltbericht werden ca. 6,02 ha bilanziert. Wir gehen derzeit von einer deutlich darüber liegenden Fläche aus.	Die Waldumwandlungserklärung, die angegebenen Flächengrößen, sowie der Ausgleichsfaktor werden auf Basis einer erneuten, bereits durchgeführten Abstimmung mit dem Regierungspräsidium angepasst.
2.2 Im Umweltbericht wird die beanspruchte Waldfläche mit 16,65 ha bilanziert. Dies ist durch Berücksichtigung (Herausnahme) der sog. „Sonstigen Fläche“ zwingend zu korrigieren.	**BV: Wird gefolgt.**
2.3 Der forstrechtliche Ausgleich ist unzureichend abgearbeitet. Die Planunterlagen gehen von einem Ausgleich 1:1 aus. Von unserer Seite wurde mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass der Ausgleichsfaktor > 1:1 festgesetzt wird. Es sind somit a) eine flächengleiche Ersatzaufforstung für die abschließend noch zu bilanzierende Umwandlungsfläche nachzuweisen und b) geeignete Schutz-	

und Gestaltungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der forstrechtliche Ausgleich ist als Grundlage für die zu erteilende Waldumwandlungserklärung zwingend vollständig abzuarbeiten. 2.4 Die Anträge auf Waldumwandlungserklärung und Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung müssen grundlegend überarbeitet werden.	
Geplante Ausgleichsmaßnahmen 3.1 Maßnahme K1: Die geplante Ersatzaufforstung muss bereits bei Pflanzung einen Laubholzanteil von mindestens 40% aufweisen, der auf Dauer auch zu sichern ist. Standortsgerechte Laubholzalternativen zur frostgefährdeten Buche sind in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde festzulegen. Um Vorlage der der Aufforstungsgenehmigung zu gegebener Zeit wird gebeten.	Die Zusammensetzung der Pflanzliste wird in Rücksprache mit dem Bereich Forst überarbeitet. **BV: Wird gefolgt.**
3.2 Maßnahme K2: Die Waldrefugien sind bereits ausgewiesen (Stand 2015); hierauf hatten wir bereits in unserer letzten Stellungnahme hingewiesen und ausgeführt, dass die Maßnahme mit einem Flächenäquivalent von 1,4 ha auf den forstrechtlichen Ausgleich (hier Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) angerechnet werden kann.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
3.3 Maßnahme K3: Die Maßnahmenfläche überlagert Wald gemäß § 2 LWaldG (Waldbestand und Leitungsfläche). Der Waldbestand ist auszusparen. Die Maßnahme ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
3.4 Maßnahme K4: Die Maßnamenfläche überlagert kleinflächig Wald gemäß § 2 LWaldG. (Waldbestand). Der Waldbestand ist auszusparen.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**

3.5 Maßnahme K5: An die Maßnahmenfläche grenzt ein Waldbestand, der zugleich als Waldrefugium ausgewiesen ist, unmittelbar an. Um Beachtung des Grenzverlaufs hinsichtlich geplanter Entbuschungs- oder Beweidungsmaßnahmen wird gebeten.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**
Sonstige Hinweise	
4.1 Der Geltungsbereich des BBP ist zum Schutz benachbarter Waldflächen (Waldbestände, Waldrefugien, NSG/FFH-Flächen) und zum Schutz von Erholungssuchenden <u>im Gelände</u> kenntlich zu machen.	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Geltungsbereich im Gelände mit geeigneten Maßnahmen kenntlich zu machen ist. **BV: Wird gefolgt**
4.2 Wir empfehlen eine Umbenennung der bisherigen Festsetzungen (Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „nicht bestockte Waldfläche-Ski“ bzw. -Snow-Funpark“). Statt „nicht bestockte Waldfläche“ würde sich z.B. gehölzfreies Areal anbieten.	Die Bezeichnung „nicht bestockte Waldfläche“ wird ersetzt durch „gehölzfreies Areal“. **BV: Wird gefolgt**
4.3 Bei den gesetzlichen Grundlagen ist das Landeswaldgesetz (LWaldG) aufzuführen.	Das LWaldG wird bei den gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. **BV: Wird gefolgt**
4.4 Es liegt eine aktualisierte Waldfunktionenkartierung vor. Die betroffenen Waldflächen sind als Erholungswald der Stufe 1b bzw. Stufe 2 kartiert. Um Berücksichtigung wird gebeten.	Die aktuelle Waldfunktionskartierung wird berücksichtigt. **BV: Wird gefolgt.**
4.5 Nach Abschluss des Verfahrens sind die Forstbehörden für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs nicht mehr zuständig. Die Fläche verliert bei Realisierung des Vorhabens, mit Erteilung und Rechtskrafterlangung der Waldumwandlungsgenehmigung die rechtliche Waldeigenschaft.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**

4.6 Nach Vorlage einer abschließenden Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche werden wir die anerkannten Naturschutzverbände bzgl. des Waldumwandlungsverfahrens beteiligen (§ 49 Abs.1 NatSchG).	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
4.7 Mit Streckenverläufen ist ein Abstand von 30m zu teils unmittelbar benachbarten Waldrefugien einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Bereich der Startrampe, in dem notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde (NSG-Betroffenheit) und der unteren Forstbehörde durchzuführen sind.	Waldrefugien, die teilweise näher als 30 m liegen, werden in diesen Bereich zurückgenommen. **BV: Wird gefolgt.**
4.8 Fragen zur Wiederanbindung forstlicher Erschließung sind mit der unteren Forstbehörde zu klären. Die Verkehrsfläche für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr sollte u.E. durchgängig festgelegt werden.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
4.9 Wir weisen vorsorglich auf den gemäß § 4 LBO vorgesehenen Mindestwaldabstand hin. Bei Neubebauung sollte aus hiesiger Sicht, der derzeitige Abstand zum Wald (teils < 30m) keinesfalls weiter unterschritten werden.	Es wird eine detaillierte Festsetzung zum Waldabstand in den Textteil aufgenommen, die kein Neubau und keine baulichen Erweiterungen in den Waldabstand zulässt **BV: Wird gefolgt.**
4.10 Das weitere Vorgehen bzgl. des bestehenden ‚Trails außerhalb des Geltungsbereichs/innerhalb des NSG ist nicht nur mit der höheren Naturschutzbehörde, sondern auch mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
4.11 Der Umweltbericht sollte im Kap. 8 Monitoring bzgl. der Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz benachbarter Waldflächen, um einen Prüfauftrag ergänzt werden. Beispiel: Kenntlichmachung des Geltungsbereichs im Gelände bei angrenzenden Waldflächen. Prüfung der Abstandsflächen von Streckenverläufen im Bereich ausgewiesener Waldrefugien.	In Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt Zollernalbkreis und dem Regierungspräsidium Tübingen sind diese Anmerkungen geklärt worden und der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. **BV: Wird gefolgt.**

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Bürger/in 1 Schreiben vom 22.12.2018	
- Keine Rücksicht für die Bewohner / Eigentümer - Fahren unmöglich > keine Rücksicht auf Kinder - Einfahrten werden zugeparkt - Der Schotterplatz wird durch die Fahrer immer der ganze Staub hochgewirbelt - Schlaglöcher - Der Schotterplatz wird oft als Rally genutzt um den Staub hoch zu wirbeln. Unmöglich. - Schrittgeschwindigkeit müsste eingeführt werden.	Ein erster Entwurf für den Ausbau der Straße „Melbernsteige“ und die Gestaltung des Parkplatzes wurde erarbeitet und den Bürgern bei einer Anwohnerinformationsveranstaltung am 07.02.2019 vorgestellt. Die Detailplanung über die Gestaltung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung zu einem späteren Zeitpunkt. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Bürger/in 2 Schreiben vom 08.01.2019	
Warum gibt es keinen Vor- Ort- Termin mit den Anwohnern? In der Aufstellung ist die Rede davon, dass durch die zerstörte Straße nur Schrittgeschwindigkeit gefahren wird, das können wir als Anwohner keinesfalls bestätigen. Es gab schon sehr viele Gefahrensituationen zwischen Fußgänger und Autofahrer! Des Weiteren ist die Staubbelastung an trockenen Tagen sehr hoch. Des Weiteren wird gecampt auf dem Parkplatz, wilde Partys gefeiert, Müll verteilt und weilweise auch die „Notdurft“ am Rand des Parkplatzes verrichtet. Das sind Zustände die wir Anwohner nicht länger akzeptieren wollen. Bei Großveranstaltungen werden die Garagenzufahrten zugeparkt. Bremshügel sollten eingebaut werden, sowie Parkverbote gegenüber den Garagenzufahrten an der Engstelle. Vor allem aber die persönlichen Gespräche seitens der Stadt fehlen.	Ein erster Entwurf für den Ausbau der Straße „Melbernsteige“ und die Gestaltung des Parkplatzes wurde erarbeitet und den Bürgern bei einer Anwohnerinformationsveranstaltung am 07.02.2019 vorgestellt. Die Detailplanung über die Gestaltung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung zu einem späteren Zeitpunkt. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. **BV: Wird zur Kenntnis genommen.**